

Golf Club Mahlow e. V.

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Ethik

1. Der Verein führt den Namen Golf Club Mahlow e.V., hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golf Verband e. V. sowie im Golfverband Berlin-Brandenburg e. V. und im Landessportbund Berlin e. V. und erkennt deren Satzungen und Vereinsordnungen an.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Der Verein fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Golfsport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen.

5. Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.

6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Golfsports als Körperertüchtigung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung.

3. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere in der Sportart Golf
- b) die Förderung des Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, und Seniorensports
- c) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und Wettkämpfen teilzunehmen
- d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- f) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
- g) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Fördermittel, Spenden und Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
2. Bei finanziellem Sonderbedarf kann die Mitgliederversammlung eine Umlage, welche das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen darf, mit einfacher Mehrheit beschließen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Nach erfolgtem Beschluss zur Erhebung einer Sonderumlage, steht dem Mitglied das sofortige Recht der außerordentlichen Kündigung zu.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Bewerbungen um die Aufnahme sind in Textform beim Vorstand einzureichen, welcher darüber beschließt. Die Aufnahme Minderjähriger erfolgt nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch Kündigung zum Jahresende in Textform gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September
 - c) durch sofortige außerordentliche Kündigung, gem. § 4 Abs. 2, nach Beschluss zur Erhebung einer Umlage;

- d) durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von 30 Tagen gezahlt wird
- e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Hierunter fallen Verstöße gegen die moralischen oder ethischen Standards des Vereins sowie schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfachen Beschluss. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde binnen zwei Wochen ab Zustellung zu. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds

3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für die fällig gewordenen Beiträge bestehen. Andere Ansprüche gegen den Verein des ehemaligen Mitglieds müssen innerhalb von drei Kalendermonaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unter Anerkennung der Satzung und Vereinsordnungen unterstützen. Jedes Mitglied ist zur Kameradschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Die gesamte schriftliche Vereinskommunikation findet in Textform statt.

2. Mitglieder sind:

- a) Ordentliche Mitglieder, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, nehmen am Spielbetrieb teil. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- b) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Erhaltung und Förderung des Vereins erworben haben. Sie werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- c) Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen, ohne den Golfsport auszuüben. Sie besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht; jedoch ein Teilnahme- und Informationsrecht an der Mitgliederversammlung.
- d) Jugendmitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht; jedoch ein Teilnahme- und Informationsrecht an der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal pro Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt. Sie wird vom Vorstand in Textform, auf der Webseite sowie durch Aushang am schwarzen Brett einberufen, mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin sowie unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

2. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
3. Alle Mitgliederversammlungen sind in präsen-ter, digitaler oder hybrider Form zulässig. In der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Mitgliederordnung.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Ebenso kann von diesen ein Versammlungsleiter benannt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden. Anträge dazu sind bis zwei Monate davor einzureichen.
7. Bei Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
8. Anträge können von allen Mitgliedern in Textform gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzugehen.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Beschlussfassung über die Vereinsordnungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
10. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist zeitnah zu veröffentlichen. Gegen das Protokoll ist ein Widerspruch mit einer Frist von vier Wochen ab Kenntnisnahme zulässig.

§ 9 Vorstand

1. Nur volljährige Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Mitglied,

welches bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl im Amt bleibt, ergänzen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Jugendwart.

3. Der vertretungsbefugte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, wobei zwei von diesen jeweils gemeinsam vertretungsbefugt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung des Vereinszwecks.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden. Dies umfasst auch die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 10 Ausschüsse

Zur unterstützenden Verwaltung des Vereins ist der Vorstand berechtigt, bei Bedarf Ausschüsse einzusetzen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren benannt.

§ 11 Kinder- und Jugendschutz

Für den Verein bedeutet die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit von Frauen und Mädchen, insbesondere die gleichberechtigte Teilhabe am Sport, den Abbau bestehender Klischees und sexistischer Behandlung. Der Vorstand benennt einen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung der Richtlinien des Landessportbundes Berlin. Alle ehrenamtlich Tätigen, die mit Kindern- oder Jugendlichen arbeiten, sind gegenüber dem Vorstand zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs.1 BZRG verpflichtet. Die Anforderungen des Kinderschutzsigels gelten als Maßstab.

§ 12 Maßregelungen

1. Verstöße gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen können durch den Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit geahndet werden. Insbesondere ist die seelische, verbale, körperliche und sexualisierte Gewalt unter Mitgliedern zu ahnden.
2. Mögliche Strafen sind beispielsweise:
 - a) Verwarnung
 - b) Entzug des Stimmrechts für eine bestimmte Dauer
 - c) Temporärer Ausschluss vom Mannschafts-Spielbetrieb und Clubturnieren
 - d) Ausschluss aus dem Verein
3. Der Katalog ist nicht abschließend. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde binnen zwei Wochen ab Zustellung zu.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für zwei Jahre zwei sachkundige Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens mit Ende des Geschäftsjahres verantwortlich. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung einschließlich der Vermögens- und Verwendungsnachweise sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder in der Vereins-Datenverarbeitung gespeichert, übermittelt und verändert. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Herausgabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Zur weiteren Regelung kann eine vereinsinterne Datenschutzrichtlinie erstellt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung in Präsenz erfolgen. Die Zustimmung von Zwei-Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

§ 16 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Blankenfelde-Mahlow, 21. März 2026